

*Herzlich
Willkommen zur*



Dokumentation

**Auftaktveranstaltung & Workshop Rechtsfragen
zu Kutschen-Trassen, Trassenpflege & -Unterhaltung
am 17. März 2017**

Stand: 24.03.2017

Dialog Kutsche - Lüneburger Heide

Inhalt dieser Dokumentation

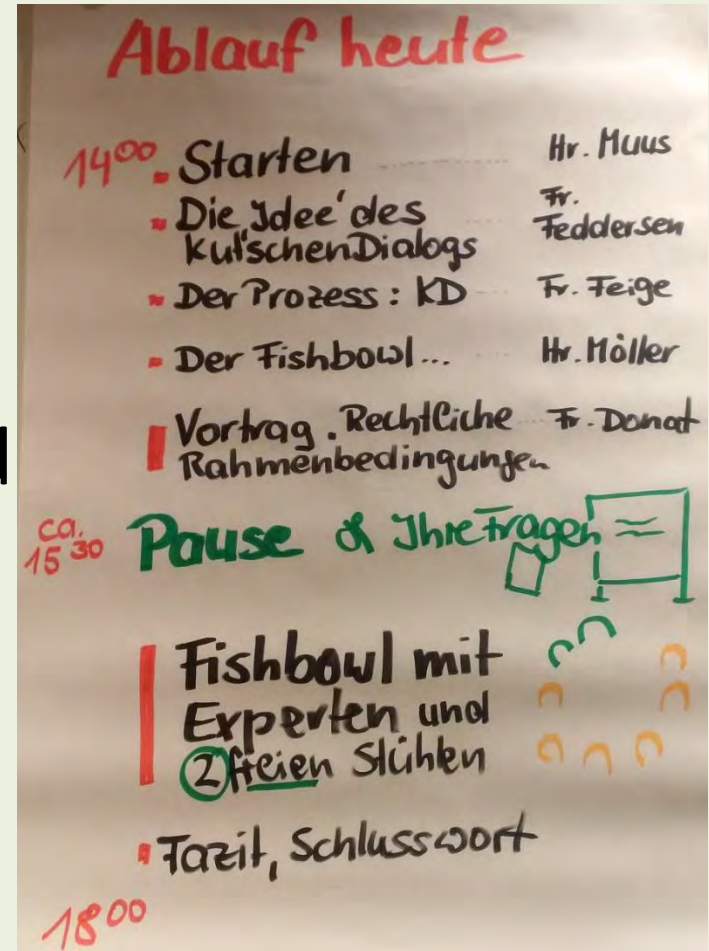
- Kurze Erläuterung: Der Kutschen-Dialog „kurz & knapp“ (Folien 3-6)
- Erläuterung Fishbowl-Verfahren (Folien 7-9)
- Vortrags-Folien **“Rechtliche Rahmenbedingungen für Kutschentrassen“** (Folien 10-51)
- Übersicht: Aspekte der rechtlichen Themen (Pinnwand-Visualisierung) (Folie 52)
- Ergebnisse der Fishbowl-Diskussion **„Rechtliches rund um Kutschen-Trassen & Unterhaltung“** (Folien 53 -61)

Themen heute 14:00 bis 18:00 Uhr

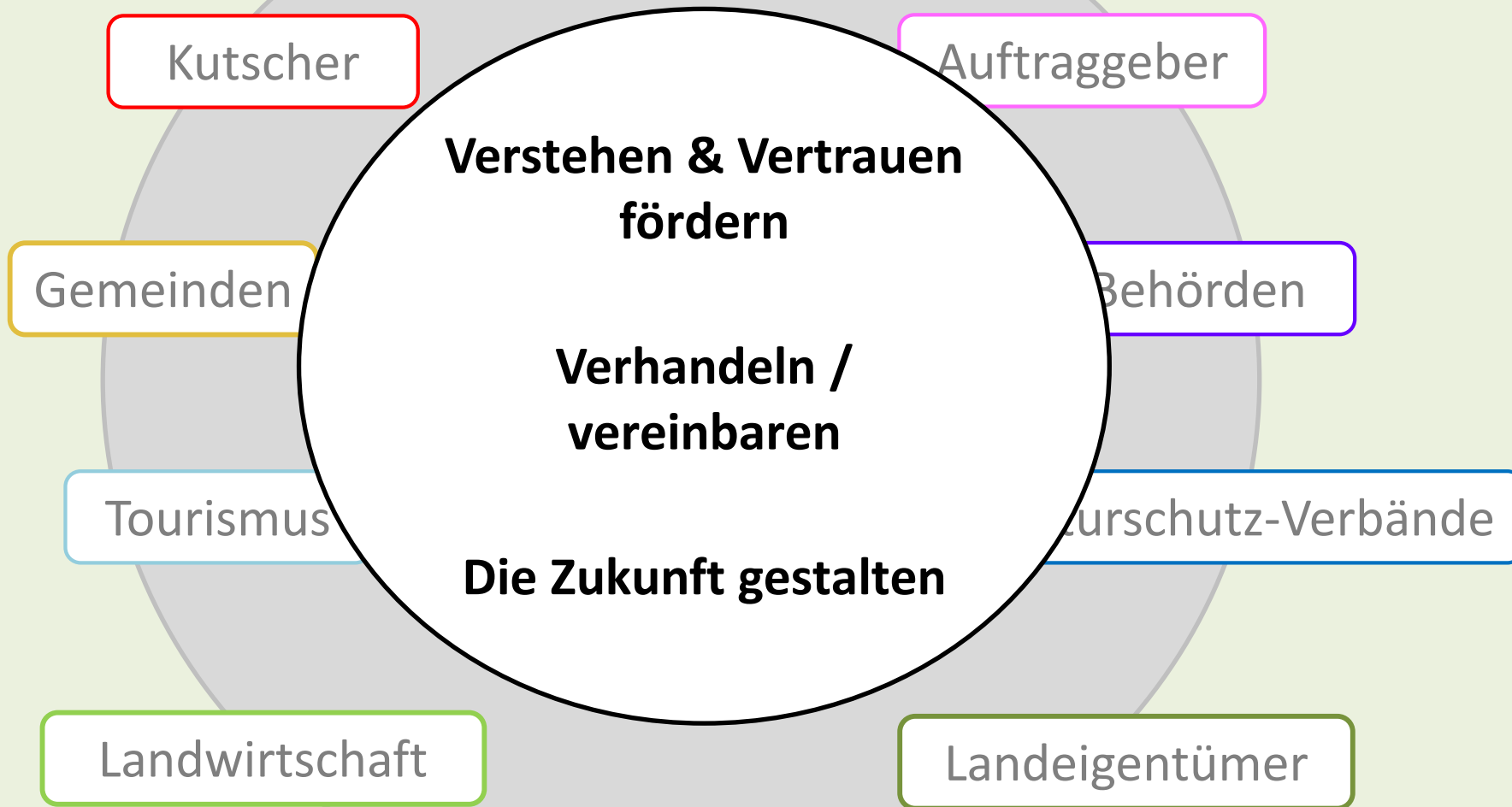
- Der Kutschen-Dialog „kurz & knapp“

Heute im Fokus

- Fishbowl „Rechtliches rund um Kutschen-Trassen & Unterhaltung“
- Fazit & Zusammenfassung



Zielsetzung im Kutschen-Dialog



Was ist seit Beginn passiert?

1. Gespräche mit (39) Akteuren, Analyse der Themen & Vorschlag für nächste Schritte
Live-Eindrücke (Kutschenfahrten)
2. Gründung, Treffen der Orga-Gruppe & Entscheidung für erste Workshops
 - Kutscher-Forum
 - **Auftaktveranstaltung & Rechts-Workshop**
3. Nächste Schritte
 - Dialog-Forum „Trassen“ **am 24. April**
 - Weitere Dialog-Foren (Trassen-Unterhaltung & Qualitätskutscher)

Juli 2016



Juli &
August
2016

September
/November

Dezember

Heute

24. April

April - Juni

Sept 2017

Themen im Kutschen-Dialog

Kut

Kutschen-Trassen

eber

**Trassen-Netz, -Aufbau (technisch),
-Unterhaltung & Rechtliches zu
Pflichten und Rechten**

Ger

en

Qualitätskutscher

**„echter“ Nutzen, Pflichten,
Perspektiven, Vermarktung**

T

z-Verbände

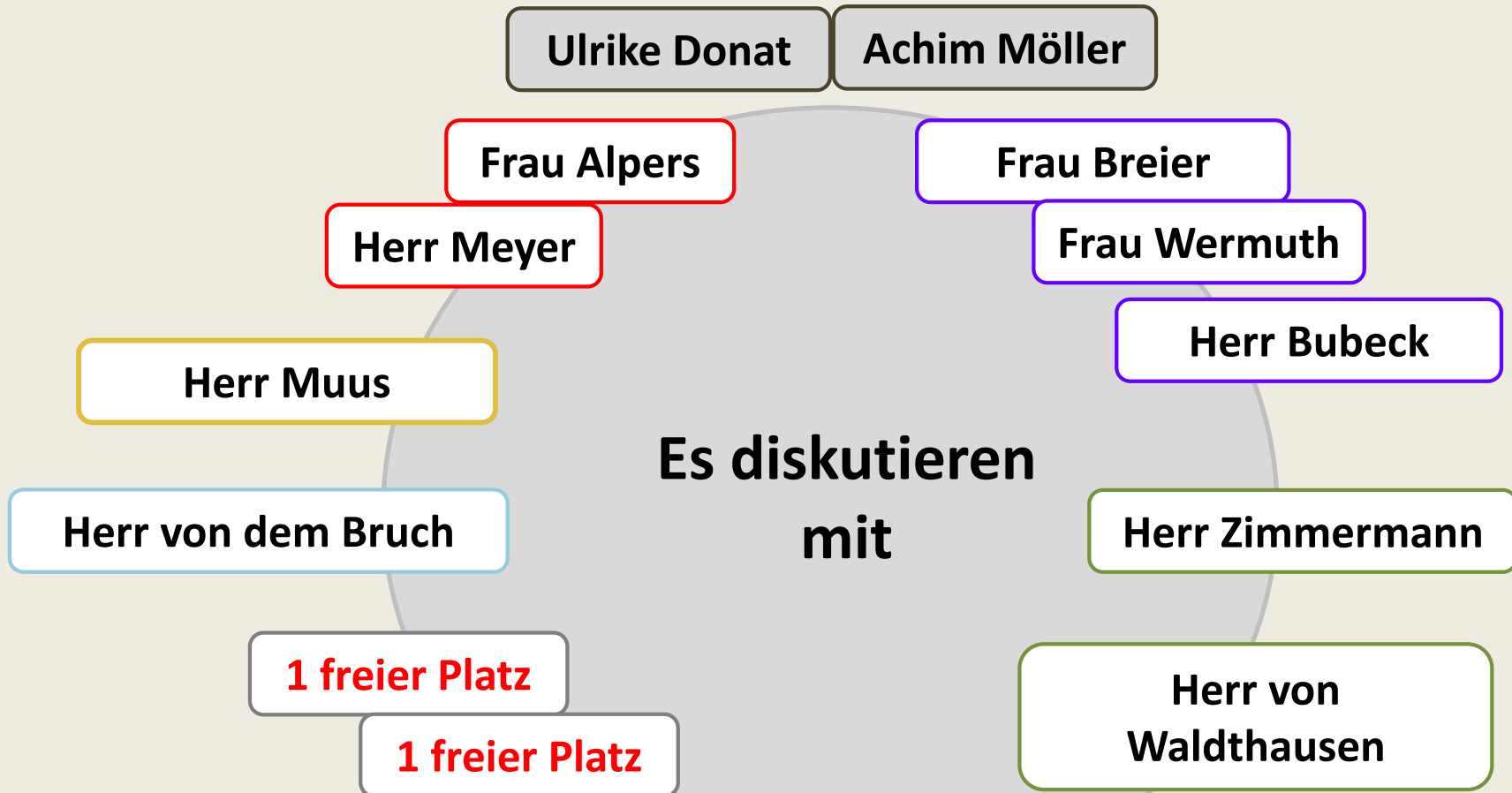
Die Zukunft gestalten

Gremien & Kommunikation

Landwirte

eigentümer

Fishbowl – Spielregeln



2 Plätze für Sie = „Besuche“ aus dem Publikum mit Ihren Fragen = Frage stellen – Antwort hören – Platz frei machen für neue „Gäste“

Fishbowl – Ziel

**Rechtliche Grundlagen für folgende Dialog-
Runden**

Über Rechtsauffassungen gemeinsam sprechen

Fragen stellen

Klären: Was ist klar – Was ist (noch) unklar!

**Es geht (noch) nicht um:
Konkrete Trassenführung und örtliche Details!!**

Jetzt in der Pause

Ihre Fragen & Kommentare für die Fishbowl-Diskussion

Auch gern auf den Pinnwänden schriftlich (mit Absendern für Rückfragen / Chance auf Antwort)

Fragen aus dem Publikum

- Dürfen Kutschen auf allen öffentlichen Straßen fahren?
- Welche Rolle hat das BNatSchG gegenüber den Nds.WaldLG?
- Welche Zielkonflikte sind „bei uns hier im NSG eingebaut“?
- Gilt das Rechtsfahrgebot auch auf dem gepflasterten Fahrweg wenn daneben ein Kutschweg ausgewiesen ist?
- Dürfen Kutschen auf beiden Wegen fahren, wenn eine Fahrbahn und eine Kutschtrasse nebeneinander liegen?
- Was heißt Schutz vor Übernutzung (*in NWaldLG*)?
- Wie werden Kutschwege gekennzeichnet?
- Was ist, wenn auf genutzten Kutschwege die Kennzeichnung fehlt?
- Gibt es eine rechtliche Unterscheidung bei Kutschwagengrößen – dürfen z.B. Marathonwagen auf Reitwege?

Kutschwege in der Lüneburger Heide – ein Rechtsüberblick



- 1.** Impuls von Frau Ulrike Donat
2. Verständnisfragen
3. Diskussion im Fishbowl

- I. Welche Straßen und Wege gibt es im Wege-, Wald- und Naturschutzrecht?**
- II. Wer hat welche Rechte im NSG?**
(Nutzungsrechte, Gemeingebrauch, Anlieger)
- III. Wer hat welche Pflichten? (Unterhaltung, Verkehrssicherung, Haftung)**
- IV. Welche Verhaltensregeln gelten auf den Wegen im NSG?**

I. Welche Straßen und Wege gibt es?

- Öffentliche Straßen nach NStrG
- Öffentliche (ausgewiesene) Trassen und Wege im NSG für nicht motorisierten Verkehr
- Öffentliche Straßen (Fahrwege) und Wege auf Privatgrund im Wald und in der freien Landschaft nach NWaldG

Wesentlich: faktisch öffentlicher Verkehr

- Privatstraßen- und Wege (ohne öffentlichen Verkehr)

Öffentliche Straßen (*NStrG*)

- Unterscheidung nach **Bedeutung**:
Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraße
- Eine Straße braucht eine **öffentliche Widmung** (Verwaltungsakt) nach § 6 NStrG
- und muss im **Straßenbestandsverzeichnis** eingetragen sein (§ 3 Abs. 3 NStrG)
(OVG Lüneburg v. 16.09.2013, 7 OB 69/13)

Was ist eine „Straße“ nach NStrG?

Eine Straße braucht

- einen **Straßenkörper** = einen erkennbaren Grund
- Und eine „**Decke**“

Ein Trampelpfad ist keine Straße i.S.d. NStrG auch wenn öffentlicher Verkehr stattfindet)

(OVG Lüneburg v. 19.02.2016 – 10 LC 87/14)

Wege im Waldrecht nach *NWaldLG*

Straßenrecht geht vor (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 NWaldLG),
zusätzlich gibt es:

- „**tatsächliche öffentliche Wege**“ = private Wege die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden
- **Fahrwege** nach § 25 NWaldLG: befestigte oder naturfeste Wege, die zweiachsig ganzjährig befahrbar sind - Kfz und Gespanne dürfen nur auf solchen Fahrwegen fahren, § 25 Abs. 2 NWaldLG
- Wanderwege, Radwege, Reitwege, § 25 Abs. 1

Freizeitwege im *NWaldLG*

Die **Gemeinden** dürfen **Freizeitwege**
(Wanderwege, Radwege, Reitwege,
kombinierte Wege) bestimmen

im Wegeplanverfahren §§ 37 ff. *NWaldLG*

Bestimmung von Freizeitwegen

nach § 37 *NWaldLG*

1. Mit *Zustimmung der Grundeigentümer* oder
2. Privatwege ***ohne Zustimmung, wenn nicht***
 - die Zweckbestimmung erheblich beeinträchtigt wird *oder*
 - Erfordernisse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen oder andere schutzwürdige Interessen überwiegen

Dann müssen die Eigentümer Herrichtung / Nutzung dulden!

...aber: Naturschutz

Veränderungsverbot nach § 23 BNatSchG und
§ 4 Abs. 1 NSG –VO:

Alle Handlungen, die das NSG oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten (Grenze: Bagatelle)

Betretensverbot, Befahrensverbot

(mit Ausnahmen für Anlieger und nicht motorisierten Verkehr)

Wege im NSG nach *NSG-VO*

- Auf **öffentlichen Straßen** gilt NStrG und StVO, ggf. mit Beschränkungen für den Naturschutz
- Es gibt ein grundsätzliches **Betretensverbot**
- **Nicht öffentliche Straßen und Wege** dürfen von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden (keine Trampelpfade), soweit sie nicht gesperrt sind
- Pferde nur auf *ausgewiesenen Reitwegen*
- Gespannfahrzeuge nur auf **festgelegten Gespanntrassen**

II. Wer hat welche Rechte an/auf den Wegen im NSG?

Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegerverkehr *auf öffentlichen Straßen*

Jedermann hat ein Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der Widmung = **Gemeingebrauch** (§ 14 NStrG)

Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erlaubnispflichtige **Sondernutzung** (§ 18 NStrG)

Anlieger haben ein Recht auf *eine* Zufahrt von ihrem Grundstück auf eine öffentliche Straße = **Anliegergebrauch** (§ 20 NStrG, Art. 14 GG)

*Auf die Aufrechterhaltung des
Gemeingebrauchs besteht kein
Rechtsanspruch (§ 14 Abs.2 NStrG)*

*Gemeingebrauch kann beschränkt
werden, wenn dies wegen des
baulichen Zustandes der Straße
notwendig ist (§ 15 NStrG)*

*... und im NSG für den **Schutzzweck**
des Naturschutzes nach BNatSchG*

*Im NSG wird die allgemeine Erlaubnis mit
Verbotsvorbehalt zum **Verbot mit**
Erlaubnisvorbehalt*

Betretensrecht nach § 23 NWaldLG

Jedermann darf die freie Landschaft betreten
zur Erholung

(bis zur Grenze der Unzumutbarkeit bei Veranstaltungen und gewerblicher Nutzung)

„Betreten“ ist **Begehen, Fahren** nach § 25, **Reiten**

Reiten ist erlaubt auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen, nicht aber auf ausgeschilderten Radwegen

§ 25 NWaldLG

(1) ¹ Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet. ² Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person **tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt** werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).

(2) ¹ **Außerhalb von Fahrwegen** ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie **mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken** oder Schlitten nicht gestattet. ² **Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.** ³ Das Fahren mit den in Satz 1 genannten Fahrzeugen auf Fahrwegen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

Beschränkung des Gemeingebrauchs *nach § 31 NWaldLG*

Wald- und Grundbesitzer dürfen Betreten
verbieten oder verhindern (im Einzelfall)

- Zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben
- Zur Brandverhütung
- Zum Schutz der Eigentümer bei Übernutzung
- Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
- Zum Tier- und Pflanzenschutz
- Zum Jagdschutz

Aber: sie müssen sonst Betreten und Befahren der
Waldwege und die Benutzung als Freizeitwege
ausgewiesener Trassen **dulden**

Bestimmungsrecht für Freizeitwege

Gemeinden dürfen Freizeitwege (**Wander, Rad- und Reitwege**) bestimmen, um die Landschaft für das Betretensrecht zu erschließen (§ 37 NWaldLG)

Das gilt auch auf Privatwegen mit Zustimmung der Grundeigentümer oder wenn die Zweckbestimmung, Bewirtschaftung oder schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden

Aber:

Veränderungsverbot durch § 4 NSG-VO, § 23 Abs.2 BNatSchG

Daher braucht die Ausweisung *neuer* Trassen
die **Zustimmung der UNB**

und

die Veränderung muss mit dem **Schutzzweck
des NSG** nach § 3 NSG VO vereinbar sein

NSG-VO

- Das NSG darf grundsätzlich **nicht betreten oder befahren** werden (Betretensverbot, § 4 Abs. 2)
- **Ausnahmen** sind in § 5 geregelt
- Die **Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege** ist zulässig (Straßenrecht geht vor, Beschränkungen sind möglich)
- Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen werden nach **Straßenverkehrsrecht** geregelt

Wege und Straßen **im NSG** Ausnahmen vom Verkehrsverbot (1): **Gemeingebrauch**

Benutzung **nicht öffentlicher Straßen und Wege im NSG** ist gestattet für

- Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Radfahrer, soweit sie nicht erkennbar gesperrt sind oder es sich um Trampelpfade handelt
- Pferde auf den gekennzeichneten Reitwegen
- **Gespannfahrzeuge auf Gespann-Trassen**

(§ 5 Ziff. 16 NSG-VO)

Wege und Straßen **im NSG**

Ausnahmen vom Verkehrsverbot (2):

Anliegergebrauch, Bewirtschaftung

- **Zur Bewirtschaftung** von Ackerflächen, Dauergrünland und Pflege von Heideflächen
- Zur Pflege, Entwicklung und Nutzung des Wald (**Forstwirtschaft**)
- Für Fischereizwecke, Imker usw. für **Berechtigte**
- **Anliegergebrauch**: Betreten und Befahren durch Grundeigentümer und Berechtigte (§ 5 Ziff. 18 NSG-VO)
- Die Berechtigten benötigen für Fahrzeuge eine *Durchfahrtsgenehmigung nach StVO*

III. Wer hat welche Pflichten an Straßen und Wegen im NSG?

Pflichten an Straßen und Wegen

- Straßenbaulast und Wegeunterhaltung
- Verkehrssicherungspflicht (und Haftung)
- Duldungspflichten (für Eigentümer)

Straßenbaulast nach § 9 NStrG

Straßenbaulast (für öffentliche Straßen)

umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben: Ausreichender Ausbau für Verkehrsbedürfnisse, Erhalt der Verkehrssicherheit, Hinweispflichten bei Schäden

Zuständig ist die Gebietskörperschaft je nach Charakter/Bedeutung der Straße

Wegebaulast und -unterhaltung im NSG

- Für **öffentliche** Straßen wie im *NStrG*
- Für **nicht-öffentliche Straßen** darf UNB Trassen ausweisen – **NSG-Schutzzweck** geht vor! Eingriffe müssen vermieden werden
- ggf. in Abstimmung mit den Gemeinden/ Samtgemeinden/ Kreis , die das Recht zur Ausweisung von **Freizeitwegen** haben (nach § 37 ff. NWaldLG - Wegeplanverfahren)
- Die **Wegebaulast** folgt dem **Recht zur Wegebestimmung** (oder wird vertraglich geregelt) – das sollte bei einer Neufassung der NSG-VO eindeutig geregelt werden

Wegerecht und Naturschutz

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, ... vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen **zu bewahren**,
 2. zum **Zweck der Erholung** in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen ... **zu schützen und zugänglich zu machen**.
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind **vor weiterer Zerschneidung zu bewahren** .

... **Verkehrswege** ... sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden ...

(§ 1 BNatSchG)

Die **Art der Straßenunterhaltung** ist
in *§ 5 Ziff. 11 NSG-VO* geregelt

(z.B. Verwendung bestimmter Materialien)

Verkehrssicherungspflicht (Haftung)

Wer für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, muss die zur Gefahrenabwehr erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen und haftet bei einer Verletzung der Pflicht auf Schadenersatz

(§ 823 BGB)

Vertragliche Vereinbarungen

- Wegeunterhaltung,
- Kostentragung und die
- Übernahme von Verkehrssicherungspflichten
können vertraglich geregelt werden

Haftungsbeschränkung § 30 NdsWaldG

Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt **auf eigene Gefahr**.

Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere nicht für

1. **natur- oder walddtypische Gefahren** durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,

Haftungsbeschränkung § 60 BNatSchG

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch Betretensbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere **keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren**

IV. Welche Verhaltensregeln gelten im NSG?

Verhaltensregeln im NSG

- Straßenverkehrsregeln nach *StVO*
- Zusätzliche Regeln nach *NWaldLG* und *NSG-VO*
- Rücksichtnahmegebote nach *StVO*, *NWaldLG*
- Schutzpflicht nach *BNatSchG* und *NSG-VO*
- Veränderungsverbot § 4 Abs. 1 *NSG-VO*, *BNatSchG*

Straßenverkehrsrecht (1)

§ 1 StVO

Grundregeln (Gebot der Rücksichtnahme)

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.**

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Straßenverkehrsrecht (2)

§ 2 StVO

Straßenbenutzung durch Fahrzeuge (Rechtsfahrgebot)

(1) Fahrzeuge müssen die **Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.**

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

....

§ 32 StVO

Verkehrshindernisse (Verursacherprinzip)

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese **unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.**

Die StVO gilt überall da, wo tatsächlich öffentlicher Verkehr im Rahmen der Widmung oder mit Freigabe des Berechtigten stattfindet

(BayVGH, Urteil vom 30. Januar 2003 – 7 B 02.1135)

Durchfahrtsgenehmigungen

- sind erforderlich zur Sicherstellung des Anliegergebrauchs für öffentliche Straßen, die für den Verkehr gesperrt sind
- Sie werden vom Landkreis erteilt
- Für Anwohner, Nutzungsberechtigte, Beschäftigte

Rücksichtnahme § 29 NdsWaldG

Wer Grundstücke im Rahmen der §§ 23 bis §28 betritt, darf *die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden der betretenen und der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen.* ² Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter haben besondere Rücksicht auf andere Personen zu nehmen. ³.....

Verbote und Gebote im NSG

Verboten sind nach § 4 NSG VO,
alle Handlungen, die das NSG
beeinträchtigen oder stören oder **verändern**
(Ausnahme: Gefahrenabwehr/ Rettungswesen)

Ausnahmen gelten für Bewirtschaftung und
Pflege, aber mit Beschränkungen (§ 5 NSG VO)

Es können Ausnahmen, Befreiungen und
Erlaubnisse erteilt werden nach §§ 7, 8 NSG-VO

Weitergehend: § 23 BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz von 2009 verbietet weitergehend auch „alle Handlungen die zu einer... **nachhaltigen Störung** führen können...“ - das bestimmt sich nach den Schutzzwecken und Ausführungsbestimmungen des NSG

Generelle Erlaubnisse **nach § 5 NSG-VO**

- Zulässige Bewirtschaftung eigener Flächen und Fischteiche (mit Auflagen)
- Pflege und Nutzung von Wald und Heide (mit Auflagen)
- Wegeunterhaltung (mit Auflagen)
- Abgabe von Speisen und Getränken auf Gaststättenbetrieben und Pensionen und Verkauf landwirtschaftlicher Heideprodukte *auf* der Hofstelle



Im Überblick
 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die
 Strassen und Wege im NSG

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Nach Themenfeldern zusammengefasst

Siehe nachfolgenden Folien

Was ist klar?

- Beschilderung auf öff. Straßen gilt das Verkehrszeichen!
- Auf nicht gewidmeten Wegen gilt im NSG das Trassengebot. → Wegennutzungs
- Kutschwege mit Benutzungspflicht müssen ausgeteilt werden.
- Als Navi-Fahrer darf ich natürlich nicht ins gesperrte NSG einfahren! → Siehe 10
- Im NSG: max. 50 km/h erlaubt! → Parkschilderhöhung
- Baulast: gemindert / Forst
- Unterstützung (€) für Wegennetz von Tourismus nur auf Marketing-Ebene möglich (Satzung)
- Kutschen als Angebot im Ö. beide unbedingt erhalten! → Wirtschaftsfaktor
- Wenn Wege (planbar) für schwere Fahrzeuge befahrbar sein müssen - findet mit der MNUB eine Abstimmung statt (Ausnahme-Regelung)
- Wer auf der Kutsche Lebensmittel verkauft geht das nur in Kombi mit zugelassenen Gaststättenbetrieb & NSG-VO sagt Lebensmittel nur auf Hof
- Es wird ein neuer Kutschen-Erlass erarbeitet: Zuglast, Pferde u. Tierärztliche Gesundheitspunkt
- Dann wird auch darauf die Ergebnisse der Doktorarbeit von ... eingearbeitet.
- Gewidmete Wege können nicht (entfremdet) dauernd gesperrt werden
- War Auflagen an eine (Durchfahrts) Genehmigung nicht ähnlich (zu schnell > 50km/h kann es gefährdet seine Erneuerung!
- Optimale Radwegezeiten sind innerhalb des NSG nicht gut die Regeln von außerhalb gebunden

Was ist unklar?

- Was ist Übernutzung?
- Neue Kutschwegkarte ist nötig! → Aktualisierte alte Karte
- Klarer mit Durchfahrts-Genehmigung die 'richtigen' Verhaltensregeln mitteilen!
- Verhaltensregeln miteinander klären u. verbindlich vereinbaren: Sommer & fester Weg
- Das 'richtige' Material? → Kopfschein PKZ
@Gleisender nur für Wallwege? Oder auch f. Kutschweg
- Navigationssysteme müssen geschlossene Wege anzeigen! (bzw. solche mit Durchfahrts-Genehmigung Erlaubnis)
- Die lassen sich ausweiten Kutschen besser steuern (Verhalten / Regeln ...) ert. mit F. speziell Naturschutz-Belange
- Idee: Schilder am Rand NSG: deutlicher Hinweis auf NSG - Beidseitig? und Achtung auf Kutschen
- Sommerwege: Wie hennen: Kutschen & Reiter? → unterschiedliche Ansprüche
→ teiler sand ist für Pferde (Reiter + K. ungesund)
- Anderer (fester) Grund für stark befahren K-Wege
- Schlechte/unbereibare Reitwege, "vollocken" Reiter auf die K-Wege: Nordost
- Mingebot: Reiter beleitigen sich an Wege-Unterhaltung
- Klare(r) Ausschilderung d. Kutschweg Benutzung? Pflicht
- Wie fehlen Ein-Bahn-Weg + Kutsches weil Begegnung nicht möglich

Was ist unklar - Fortsetzung

- SHVO: Kutschweg-Schild (neu?)
- Idee: Kenntnisse über Anforderungen an Reiter/Verh. Kutscher u. was kann ich potentiell & Schäden erzeugen.
- Wegunterhaltung Das vorhandene Wegenetz überprüft, wer die (Haupt)last trägt.
- Kosten für Wege-Unterhaltung verteilen?
- Neue Wegennutzungs-Regeln in NSG-VO festschreiben.
- Wegbau, Abgabe von Holz nutzen, Landwirten, Kutschern, ...?
- Klären: konkret: In welchem rechtlichen Zustand befindet sich der Weg? → Wahrung Und was wollen wir?
- Notwendig Kommunikation u. Verhandlung die wollen wir die Unterhaltungsregeln
- Idee: Auch auf der (neuen) Kutschwegkarte die Verhaltensregeln drucken (funktioniert f. d. Reizeise)
- Klären: Welche (z.T. für die Kutschwagenfahrer wichtigen) Strecken wurden d. Forst/übertragen, aber nicht eingetragen
- Achtung: Bewirtschaftungs-Einschränkung im Forst/Wald ist nicht hinnehmbar für Waldbesitzer.
- Weg (technisch) Aufbau → was ist für wen wichtig?
- Reiter-Kennzeichnung u. Kennzeichnung d. privaten Kutschen ... ??? Klären!
- Ergänzung zu 20: Reiter wollen, auch mit Maschinen kostengünstig unterstützen. (B. Bodo)
- Breite der Wege absprechen & f. Kutsch-, Reit- / Pack-/Wanderweg
- Bushaltes Kutscher als (Chance + Verhandlung
- Verkehrssicherungsstille auf und haben dem Weg = Lasten d. Eigentümers (für Land & Komm.) ausgenommen!

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 1: Wegebenutzung und Rechtsnatur der Wege

Was ist klar geworden?

- Auf öffentlichen Wegen gilt **Gemeingebrauch** (im Rahmen der Widmung)
- Gewidmete Wege können nicht dauernd gesperrt werden
- Ausnahme: Entwidmung
- Im NSG gilt **Wegebenutzungs- und „Trassen“-Pflicht**
- auf allen Wegen mit öffentlichem Verkehr gilt die **StVO** (unabhängig von der Rechtsnatur des Weges)
- Fahrzeuge – auch Kutschen – müssen der Beschilderung folgen und Verbote und Gebote beachten
- **Neue Kutschwegekarte** ist nötig!

Was ist noch unklar?

- Welche Wege genau sind **öffentliche Straßen**?
- Und im **Straßenbestandsverzeichnis** eingetragen?
- Welche Wege sind **für welchen Verkehr gewidmet**?
- Welche Wege sind vertraglich geregelt und welche offenen Fragen gibt es daraus?
- Welche (für Kutschen wichtige) Strecken wurden dem Forst/... übertragen, aber nicht **entwidmet**?
- Welche Strecken **brauchen wir**?
- **Wer** erarbeitet die **neue Karte, wie**?
- Reitwege und Kutschwege unterschiedlich beschildern?

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 2: Wegebau und Wegeunterhaltung

Was ist klar geworden?

- Die **Gemeinde** hat die **Wegebaulast** für Straßen und Freizeitwege im NSG
- In Abstimmung mit der **UNB**
- Für **Privatwege** ist der **Eigentümer** zuständig, wenn es nicht **vertraglich geregelt** ist


Was ist noch unklar?

- **Wegeaufbau (technisch)**: Was ist für wen richtig?
- **Welches Material** soll verwendet werden? Vor- und Nachteile, von Glensanda, Kopfsteinpflaster.....zwischen Naturschutz und Haltbarkeit
- **Anderer fester Grund** für stark befahrene Kutschwege?
- **Sommerwege**: Reiter und Kutschen trennen? Unterschiedliche Ansprüche, welcher Sand ist für welche Pferdebelastung?
- Wo fehlen **Einbahnwege für Kutschen**, wo ist Ausweichen nicht möglich?
- **Welche Breiten** sind nötig für Kutsch-, Reit- Rad- und Wanderwege?

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 2: Wegebau und Wegeunterhaltung

Was ist klar geworden?

- **Schlechte Reitwege** verlocken Reiter, die Kutschwege zu benutzen (z.B. Norden von Hanstedt)
- **Kommunikation und Verhandlungen** nötig zu 
- Die Kommune trägt die Lasten für von ihr ausgewiesene Wege

Was ist noch unklar?

- Das vorhandene Wegenetz überprüfen:
 - a) wer ist zuständig?
 - b) welcher Zustand ist nötig?
- Wie wollen wir die **Unterhaltung regeln**?
- Wie sollen die **Kosten** für die Wegeunterhaltung verteilt werden?

Angebot:

Reiter beteiligen sich an der Wegeunterhaltung, auch kostengünstig mit Maschinen

Idee:

„Holzabgabe“ für Wegebau von „Holznutzern“

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 3: Temporäre Belastungen und Sperrungen

Was ist klar geworden?

- Wenn Wege planbar mit schweren Fahrzeugen genutzt werden, findet mit UNB eine Abstimmung statt und es gibt eine Ausnahmeregelung (Befreiung)

Was ist noch unklar?

- Was ist „**Übernutzung**“ und gewährt den Waldeigentümern ein Recht zur Sperrung von Waldwegen?
- Wer ist bei „Sperrung wegen Übernutzung“ zuständig oder zu beteiligen?
- Wie werden temporäre Sperrungen **bekannt gemacht**?

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 4: Verkehrssicherung und Haftung

Was ist klar geworden?

- Wer die Wegebaukosten hat, ist für die Verkehrssicherung verantwortlich (Unterhaltung, Gefahrenbeseitigung, Beschilderung)
- Die Verkehrssicherungspflicht gilt auf und neben dem Weg
- Es gibt Haftungsbefreiungen für „**naturtypische Gefahren**“ und für „**waldtypische Gefahren**“

Was ist noch unklar?

- Welche Haftungsfragen genau müssen noch geregelt werden für
 - a) gewidmete Wege, die auf Privatgrund verlaufen?
 - b) für als Freizeitwege ausgewiesene Straßen und Wege?

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 6: StVO – Regeln und Beschilderung

Was ist klar geworden?

- **Kutschwege mit Benutzungspflicht** außerhalb öffentlicher Straßen müssen **ausgeschildert** werden
- Auf öffentlichen Straßen gilt das **Verkehrszeichen** (Durchfahrt gesperrt/ nur für motorisierten Verkehr...)
- Das gilt **auch für Navi-Fahrer!**
- Im NSG sind mit Durchfahrts- genehmigungen **maximal 50 km/h** erlaubt
- Für NSG kann es **zusätzliche Regeln** geben (ausgerichtet am Schutzzweck des NSG)
- Wer **Auflagen an eine Durchfahrtsgenehmigung** nicht einhält, gefährdet die Erneuerung

Was ist noch unklar?

- Welche **Wegenutzungsregeln** sollen in neuer NSG-VO festgeschrieben werden?
- Kutschwege- Benutzungspflicht klar beschildern, auch getrennte Reit- und Kutschwege
- StVO-Kutschwegeschild? Wie geht das, wer ist zuständig?
- Navigationsgeräte müssen gesperrte Wege anzeigen, wer ist zuständig, wie kann man auf Navi-Firmen Einfluß nehmen? ADAC? Verkehrsminister?
- Verhaltensregeln miteinander klären und verbindlich vereinbaren und sicher beschildern (Sommerwege, feste Wege...)
- mit Durchfahrtsgenehmigung klare Verhaltensregeln mitteilen (Entzugsdrohung?)

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Themenblock 7: Sonstige Verhaltensregeln und Tierschutz

Was ist klar geworden?

- Es wird vom Land Niedersachsen ein **neuer Kutschen-Erlaß** erarbeitet
- Darin werden auch die Ergebnisse der Doktorarbeit zur Pferdebelastung eingearbeitet
- Wer auf der Kutsche Lebensmittel verkauft, braucht eine Kooperation mit einem zugelassenen Gaststätten- oder Catering-Betrieb (Lebensmittel und Gaststättenrecht)
- Nach NSG-VO ist Verkauf von Lebensmitteln nur **auf** dem Hof zulässig

Was ist noch unklar?

- **Qualitätskutscher** als Chance – Verhandeln über Regeln
- Wie lassen sich **auswärtige Kutscher** besser steuern (Verhalten, Regeln...) speziell für **Naturschutzbelange**?
- **Informationen** für auswärtige Kutscher
- Auch Infos für **auswärtige Reiter!**
- Reiter-Kennzeichnung und **Kennzeichnung** der privaten Kutschen – wer ist zuständig und wie geht das?

Idee:

Kenntnisse über Anforderungen an Reiter/Kutscher und was potentiell Schäden verursachen kann

- **In Reiterausbildung**
- Auf **Flyer** drucken
- Auch auf der neuen **Kutschwegekarte Verhaltensregeln** drucken (funktioniert für Reiterkarte)

Die Ergebnisse aus dem Fishbowl

Allgemeines

Was ist klar geworden?

- **Kutschen** als Angebot in der Heide sollen **unbedingt erhalten** bleiben
- Sie sind ein **Wirtschaftsfaktor**

Achtung:

- **Bewirtschaftungseinschränkungen für Forstwirtschaft** sind **nicht hinnehmbar** für Waldbesitzer